



Zuschlagszahlungen für KWK-Strom

Förderprogramm

Stichworte: [KWKG](#), Klimaschutz, Energiesparen, hocheffizient



Beschreibung: Nach §1 Abs. 1 [KWKG](#) dient das KWK-Gesetz der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen auf 110 TWh bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 TWh bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Dabei regelt das Gesetz die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird und die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird (§§1 Abs. 2 Nr.2 u. 3 [KWKG](#)).

Was wird gefördert?

Nach § 5 Abs. 1 [KWKG](#) besteht ein Anspruch auf Zuschlagzahlung gemäß den §§ 6 bis 8 [KWKG](#) für KWK-Strom aus

- neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 500kW oder mehr als 50 MW,
- modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 500kW oder mehr als 50MW
- oder nachgerüsteten KWK-Anlagen.

Nach §6 [KWKG](#) haben Anlagenbetreiber[1] Anspruch auf einen Zuschlag für KWK-Strom wenn:

- die Anlagen bis zum 31.12.2026 in Dauerbetrieb genommen werden[2]
 - Vorausgesetzt, die KWK-Anlage hat eine elektrische Leistung von mind. 50MW
- über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde
- die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen
- die Anlagen hocheffizient sind
- die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen.

Dies liegt nicht vor, wenn:

- der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht den Anforderungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 [KWKG](#) (Zuschlagszahlung für [Wärme- und Kältenetze](#)) entspricht
- eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber durch eine neue KWK-Anlage ersetzt wird, wobei

die bestehende nicht stillgelegt wird

- die Anlagen, die Anforderungen nach § 9 Absatz 1, 1a oder 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen.

Zudem muss eine Zulassung von der BAFA erteilt wurden.

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der **nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung** eingespeist wird, besteht nur für KWK-Anlagen:

- die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen (§6 Abs. 3 Nr. 1 [KWKG](#))
- die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle [EEG](#)-Umlage entrichtet wird (§6 Abs. 3 Nr. 2 [KWKG](#))
- die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird (§6 Abs. 3 Nr. 3 [KWKG](#)), oder
- deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde (§6 Abs. 3 Nr. 4 [KWKG](#)).

Nach §8 [KWKG](#)

- Für neue KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage für 30.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt (§8 Abs. 1 [KWKG](#))
- Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs abhängig von Kosten und Alter der Anlage für 5000[3] , 15000[4] oder 30000[5] Vollbenutzungsstunden gezahlt (§8 Abs. 2 [KWKG](#))
- Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs für 10000[6], 15000[7], 30000[8] Vollbenutzungsstunden gezahlt (§8 Abs.3 [KWKG](#)).

Wer ist antragsberechtigt?

Betreiber von KWK- Anlagen

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird[9], beträgt nach §7 :

Bei einem KWK-Leistungsanteil:	Anmerkung:	Zuschlagshöhe:
0kW-50kW		8ct/kWh
50kW-100kW		6ct/kWh
100 kW-250kW		5ct/kWh
250 kW-2MW		4,4ct/kWh
Mehr als 2MW	Für neue KWK-Anlagen[10]	3,4ct/kWh
	Für modernisierte KWK-Anlagen	3,4ct/kWh
	Für nachgerüstete KWK-Anlagen	3,1ct/kWh

Der Zuschlag für KWK-Strom, der **nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung** eingespeist wird, beträgt

Art der KWK-Anlage	Bei einem KWK-Leistungsanteil:	Zuschlagshöhe
--------------------	--------------------------------	---------------

Nach §6 Abs. 3 Nr.1	0KW-50KW	4ct/KWh
	50KW-100KW	3ct/KWh
Nach §6 Abs. 3 Nr.2	0KW-50KW	4ct/KWh
	50KW-100KW	3ct/KWh
	100KW-250KW	2ct/KWh
	250KW-2MW	1,5ct/KWh
Nach §6 Abs. 3 Nr.3	Mehr als 2MW	1ct/KWh
	0KW-50KW	5,51ct/KWh
	50KW-250KW	4ct/KWh
	250KW-2MW	2,4ct/KWh
Bei neuen KWK-Anlagen (mit Einspeisung ins Netz)	Mehr als 2MW	1,8ct/KWh
	0KW-50KW	16ct/KWh
Bei neuen KWK-Anlagen (ohne Einspeisung ins Netz)	0KW-50KW	8ct/KWh

Nach §7a, b,c,e,[KWKG](#) ist eine Boni Zahlung möglich.

Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung der nach den §6-8 [KWKG](#) gewährten Zuschläge und Boni mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig.

Themen:

- [Effiziente Stromversorgung](#)
- [Wärmewende](#)
- [Sektorenkopplung](#)
- [Fernwärme](#)
- [Wärmeversorgung von Gebäuden](#)

Konzepte:

- [KWK im Gebäude](#)
- [KWK-basierte Quartiersversorgung](#)

Technologien:

- [KWK dezentral in Wohngebäuden](#)
- [KWK zentral in Netzen und Industrie/Gewerbe](#)

Weitere [KWKG](#) Steckbriefe:

- [Oberprogramm KWKG](#)
- [Zuschlagszahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher](#)
- [Zuschlagszahlungen für Wärmenetze und Kältenetze](#)

Quelle:

Zuletzt aktualisiert: 25.02.2021

[download](#)